

Richtlinien über die Entscheidung in Leistungsangelegenheiten nach § 26 Abs. 1 Z 3 SVSG

1. Abschnitt

Allgemeines

Gegenstand

§ 1. Diese Richtlinien regeln die Grundsätze für die Entscheidungen in Leistungsangelegenheiten (Pflichtleistungen, freiwillige Leistungen und Pflichtaufgaben).

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 2. Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

2. Abschnitt

Grundsätze

Bearbeitungsgrundsätze für Mitarbeiter der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS)

§ 3. (1) Die Bediensteten der SVS haben bei der Leistungszuerkennung die Gesetze der Republik Österreich zu beachten und ihre Tätigkeit unparteiisch auszuüben. Sie haben bei ihren Erledigungen jederzeit auf die Wahrung der öffentlichen Interessen bedacht zu nehmen, treu das Dienstgeheimnis zu wahren und den Datenschutz zu beachten.

Serviceorientierung

§ 4. (1) Die SVS hat ihre versicherten Personen und Angehörigen über Leistungen der SVS sowie den Zugang zu diesen umfassend sowohl im Internet als auch auf anderen Wegen (Informationsbroschüren etc.) zu informieren. Dabei ist auf eine klare, verständliche Sprache zu achten.

(2) Den Versicherten und Angehörigen ist bei ihren Anbringen Hilfestellung anzubieten und über Leistungen der SVS Auskunft zu erteilen.

Einleitung des Verfahrens

§ 5. (1) Die Einleitung des Verfahrens hat bei Pflichtleistungen in der Kranken- und Pensionsversicherung grundsätzlich durch Antrag zu erfolgen. In der Unfallversicherung ist das Verfahren grundsätzlich von Amts wegen einzuleiten.

(2) Bei freiwilligen Leistungen und Pflichtaufgaben bedarf die Einleitung des Verfahrens einer Antragstellung, es sei denn, in anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften (z. B. Richtlinien) ist Abweichendes festgelegt. Die Möglichkeit einer amtswegigen Einleitung des Verfahrens richtet sich nach den für die jeweilige Leistungsart vorgesehenen Vorgaben der entsprechenden Richtlinien.

Allspartenservice

§ 6. (1) Bei Weiterleitung von Anbringen aufgrund sachlicher oder örtlicher Unzuständigkeit der SVS an den zuständigen Sozialversicherungsträger ist der Leistungswerber davon zu verständigen.

(2) Die Weiterleitung hat ohne unnötigen Aufschub zu erfolgen.

Verfahren

§ 7. Die für die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts erforderlichen Erhebungen sind effizient zu führen und in ihrem wesentlichen Inhalt nachvollziehbar und lückenlos zu dokumentieren.

Erledigungen

§ 8. (1) Die Entscheidungen haben nach den Grundsätzen des AVG, des GSVG, FSVG und BSVG zu erfolgen. Dabei ist im Rahmen der amtswegigen Ermittlungen darauf zu achten, dass die Erledigung ohne unnötigen Aufschub erfolgt.

(2) Bei an Versicherte oder Angehörige und Leistungsbezieher ergehenden schriftlichen Erledigungen oder Leistungsinformationen ist auf eine leicht verständliche Sprache zu achten und das Vorgehen der SVS für die versicherten Person nachvollziehbar darzustellen.

Leistungsgewährung bei Mehrfachversicherten in der Krankenversicherung nach dem GSVG und BSVG

§ 9. (1) Wird vom Versicherten oder für einen Anspruchsberechtigten, für den eine Mehrfachversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG und BSVG besteht, ein Antrag auf Kostenerstattung oder Kostenzuschuss gestellt, so ist die Leistung – sofern nicht Leistungen aus beiden Gesetzen nebeneinander erbracht werden können – nach den für den Antragsteller günstigeren gesetzlichen Bestimmungen zu erbringen.

(2) Abgesehen von Anträgen nach Absatz 1 ist bei der Auskunft über mögliche Leistungsgewährungen die für die Mehrfachversicherten und deren Angehörigen günstigere Variante zu empfehlen.

Case Management sowie Beratung bei Rehabilitation

§ 10. In besonderen Fällen im Bereich der Rehabilitation kann die SVS die Betreuung mittels „Case Managements“ durchführen und bei der Rehabilitation beraten, um das Rehabilitationsziel zu erreichen. Dabei soll der versicherten Person die notwendige persönliche Unterstützung, Motivation und Hilfestellung gegeben werden.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 11. Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2020 in Kraft.